

# SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

Mai 2013

## Inhaltsübersicht

Seite

1. Was von den Plänen zum Jahressteuergesetz 2013 übrig bleibt . . . . .	1
2. Vereinfachungen für gemeinnützige Vereine und gGmbH – Ehrenamtsstärkungsgesetz . . . . .	2
3. Betriebs-Handy und Firmen-Laptop: Welche Regeln zur Steuerbefreiung bei privater Nutzung gelten . . . . .	2
4. Firmenwagenbesteuerung: 1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenpreises verfassungsrechtlich unbedenklich . . . . .	3
5. Neuregelung der Besteuerung von Streubesitzdividenden . . . . .	4
6. Werbungskosten ausnahmsweise bei Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar. . . . .	4

## 1. Was von den Plänen zum Jahressteuergesetz 2013 übrig bleibt

Das im vergangenen Jahr eingeleitete Gesetzgebungsverfahren eines Jahressteuergesetzes 2013 war im Januar 2013 endgültig gescheitert. Zwingend notwendige und gewünschte Gesetzesänderungen hatte die Bundesregierung sodann in dem sog. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz als „kleine Lösung“ zum Jahressteuergesetz auf den Weg gebracht. Dieses Gesetzesvorhaben wurde vom Bundesrat nun aber abgelehnt und der Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat angerufen.

Trotz dieser Gesetzesinitiative haben nun aber die Bundesländer erneut einen Anlauf zu einer „großen Lösung“ genommen und parallel einen eigenen Entwurf eines neuen Jahressteuergesetzes 2013 eingebracht, der am 4.3.2013 im Bundesrat verabschiedet wurde. Der Hintergrund für diese Gesetzesinitiative ist: Aus Sicht der Bundesländer enthielt das im Januar gescheiterte Gesetzgebungsverfahren steuerliche Maßnahmen, die unverzichtbar sind. Mit der Vorlage soll deshalb ein neuer Versuch unternommen werden, das Jahressteuergesetz 2013 wiederzubeleben und doch noch in Kraft zu setzen, allerdings ohne die damals umstrittenen steuerlichen Regelungen zu den gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.

Wie es mit dem Gesetzgebungsverfahren weitergehen wird, ist ungewiss. Aktuell wird aber damit gerechnet, dass nur die seinerzeit unstrittigen Punkte umgesetzt werden. Als unstrittig gelten insbesondere folgende Aspekte:

» **Steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen:** Konkret soll bei der Ermittlung des Werts der Privatnutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeugs nach der 1 %-Regelung ein Abzug vom maßgeblichen Bruttolistenpreis vorgenommen werden, um so dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Anschaffungskosten eines Elektrofahrzeugs im Vergleich zu einem herkömmlich betrieblichen Kfz höher sind. Bei einer Anschaffung bis 31.12.2013 sollen 500 € pro kWh der Batteriekapazität, maximal 10 000 €, vom Bruttolistenpreis abgezogen werden können. Der Minderungsbetrag soll sich

bei Anschaffungen in den Folgejahren jeweils um 50 € pro kWh und der Höchstbetrag um jeweils 500 € vermindern. Diese Änderung bedarf der Zustimmung der Europäischen Kommission, so dass ein Inkrafttreten erst nach Vorlage und Genehmigung erfolgen kann.

» **Vermeidung der „Goldfinger“-Gestaltung:** Zur Vermeidung der sog. „Goldfinger“-Gestaltung (best. Anlagefonds) ist eine eingeschränkte Anwendung des negativen Progressionsvorbehalts vorgesehen. Durch Steuergestaltungen wurden bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung im Ausland durch den Kauf von im Umlaufvermögen gehaltenen Edelmetallen, Rohstoffen oder Wertpapieren in einem Jahr hohe Verluste generiert, die durch den negativen Progressionsvorbehalt zu einer Steuerersparnis führten. Sofern die bei Verkauf der Güter erzielten Gewinne bei Anwendung des positiven Progressionsvorbehalts ohne Auswirkung bleiben, weil ohnehin der Spitzensteuersatz anzuwenden ist, kommt es zu einem definitiven Steuervorteil. Dieser soll dadurch vermieden werden, dass bei Gewinnermittlung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens erst im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind.

» **Lohnsteuer-Nachscha:** Neben der Anordnung einer Lohnsteuer-Außenprüfung soll zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Einbehalts und der Abführung der Lohnsteuer auch eine ohne vorherige Ankündigung erfolgende Lohnsteuer-Nachscha möglich sein.

» **Prozesskosten keine außergewöhnlichen Belastungen:** Entgegen dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12.5.2011, wonach Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen sein können, sollen Prozesskosten unberücksichtigt bleiben, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die für den Stpfl. die Gefahr bestünde, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

- » **Erstmalige Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale:** Erforderlich ist eine gesetzliche Anwendungsregelung für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Die Finanzverwaltung hat festgelegt, dass die Arbeitgeber den Zeitraum vom 1.1.2013 bis 31.12.2013 zur Umstellung auf das neue Verfahren nutzen können, was gesetzlich noch abzusichern ist.
- » **Umsatzsteuersatz auf Kunstgegenstände und Sammlungsstücke:** Die Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke soll wegen EU-rechtlicher Einwände beschränkt werden. Konkret sollen die Vermietung von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen sowie Lieferungen von Sammlungsstücken von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ausgeschlossen werden und künftig dem Regelsteuersatz unterliegen. Ebenso sollen Lieferungen von Kunstgegenständen durch gewerbliche Kunsthändler (Wiederverkäufer) von der Steuerermäßigung ausgenommen werden.

**i Hinweis:**

Es ist derzeit noch nicht abzusehen, ab wann die möglichen Änderungen gelten werden. Begünstigende Regelungen werden wohl teilweise noch rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft treten. Bei Änderungen zu Lasten der Stpfl. ist ungewiss, inwieweit jetzt schon kein Vertrauensschutz mehr besteht. Im Grundsatz kann der Stpfl. dann nicht mehr auf den Fortbestand von steuerlichen Regelungen vertrauen, wenn Änderungspläne in den parlamentarischen Gremien diskutiert werden. Im Einzelfall sollte steuerlicher Rat eingeholt werden, um abzuklären, in welchen Punkten das Risiko einer rückwirkenden steuerlichen Verschärfung besteht.

## 2. Vereinfachungen für gemeinnützige Vereine und gGmbH – Ehrenamtsstärkungsgesetz

Mit dem sog. Ehrenamtsstärkungsgesetz wurden beachtliche Vereinfachungen für gemeinnützige Vereine und die gGmbH beschlossen. Diese profitieren vor allem von den folgenden gesetzlichen Neuerungen:

- » Die steuer- und sozialabgabefreie **Übungsleiterpauschale** wird um 300 € auf jährlich 2 400 € angehoben und die allgemeine **Ehrenamtspauschale** um 220 € auf 720 € pro Jahr. Beide Erhöhungen gelten bereits ab dem 1.1.2013.
  - » Die **Frist zur Mittelverwendung** wird um ein Jahr verlängert. Bisher müssen Vereine und andere gemeinnützige Organisationen ihre Einnahmen grundsätzlich im folgenden Jahr für ihre gemeinnützigen Zwecke ausgeben. Nunmehr beträgt die Frist zwei Jahre. Diese Änderung gilt ab dem 1.1.2014.
  - » Die bisher bereits von der Finanzverwaltung akzeptierte **Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen**, zum Beispiel einen neuen Vereinsbus, ist gesetzlich geregelt worden.
- » Die Bildung oder Beibehaltung bereits gebildeter freier Rücklagen wird großzügiger und flexibler gehandhabt. Ein Teil der Einnahmen kann unter engen Voraussetzungen zurückgelegt werden. Nicht ausgeschöpfte Mittel können künftig zwei Jahre vorgetragen werden. Diese Neuerung gilt ebenfalls ab dem 1.1.2014.
  - » Erhöhung der **Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen** von 35 000 € auf 45 000 €. Damit sind kleinere Veranstaltungen steuerfrei. Das spart Vereinen bürokratischen Aufwand.

**i Hinweis:**

Es handelt sich insoweit um eine Freigrenze und nicht um einen Pauschbetrag. Bei höheren Umsätzen müssen alle Veranstaltungen voll versteuert werden.

- » Die Ergänzung des § 27 BGB stellt klar, dass die **Mitglieder eines Vereinsvorstands unentgeltlich tätig sind**. Das bedeutet, dass eine Vergütung von Vorständen nur zulässig ist, wenn dies ausdrücklich nach der Satzung erlaubt ist. Diese Regelung tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

**► Handlungsempfehlung:**

Bis Ende 2014 müssen Satzungen ggf. angepasst werden, soweit der Vorstand Vergütungen erhält. Sind Satzungsänderungen notwendig, so ist dringend anzuraten, diese mit dem steuerlichen Berater und dem Finanzamt abzustimmen.

- » Der Geltungsbereich der 2010 eingeführten **Haftungserleichterung** für ehrenamtliche Vorstände ist mit Wirkung ab dem 1.1.2013 auf Mitglieder anderer Organe und besondere Vertreter ausgeweitet worden. Zugleich erfahren ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder dieselben Haftungsprivilegien wie ehrenamtliche Vorstände, d.h., diese haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**► Handlungsempfehlung:**

Um die Haftungsbeschränkung umfassend zu Gunsten der ehrenamtlich tätigen Organ- und Vereinsmitglieder wirken zu lassen, ist eine Beweislastregel zu deren Gunsten eingefügt worden. Nunmehr muss der geschädigte Verein beweisen, dass bei dem schädigenden Organmitglied oder Vereinsmitglied Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

## 3. Betriebs-Handy und Firmen-Laptop: Welche Regeln zur Steuerbefreiung bei privater Nutzung gelten

Steuerfrei sind die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt. Ebenfalls steuerfrei sind die im Zusammenhang mit die-

Private Nutzung von:	Begünstigt sind u.a.:	Nicht begünstigt sind regelmäßig:
<b>Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten des Betriebs</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Autotelefon</li> <li>- Handy</li> <li>- Laptop</li> <li>- Personalcomputer</li> <li>- Smartphone</li> <li>- Tablet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- E-Book-Reader</li> <li>- Konsole</li> <li>- MP3-Player</li> <li>- Navigationsgerät im Pkw, wenn es vorinstalliert ist</li> <li>- Smart TV</li> <li>- Spielautomat</li> <li>- Digitalkamera und digitaler Videocamcorder (weil es sich nicht um betriebliche Geräte des Arbeitgebers handelt)</li> </ul>
<b>Dienstleistung</b>	Installation oder Inbetriebnahme der begünstigten Geräte und Programme durch einen IT-Service des Arbeitgebers	
<b>System- und Anwendungsprogrammen</b>	Begünstigt sind u.a. Betriebssystem, Browser, Virenschanner, Softwareprogramm (z.B. Home-Use-Programme, Volumenlizenzvereinbarung).	Regelmäßig nicht begünstigt sind mangels Einsatz im Betrieb des Arbeitgebers u.a. Computerspiele
<b>Zubehör</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beamer</li> <li>- Bridge</li> <li>- Drucker, Scanner, Monitor</li> <li>- ISDN-Karte</li> <li>- Ladegeräte und Transportbehältnisse</li> <li>- LTE-Karte und Modem</li> <li>- Netzwerkschicht, Router, Hub</li> <li>- Sim-Karte, UMTS-Karte</li> </ul>	

sen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen. Den Anwendungsbereich hat die Finanzverwaltung nun in den Lohnsteuer-Hinweisen 2013 wie in der oben stehenden Tabelle dargestellt konkretisiert.

**i Hinweis:**

Diese Steuerbefreiungsmöglichkeit kann genutzt werden, um Arbeitnehmern steuerfreie Lohnbestandteile zuzuwenden.

**4. Firmenwagenbesteuerung: 1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenpreises verfassungsrechtlich unbedenklich**

Kann ein Firmenwagen auch für Privatfahrten genutzt werden, so ist dieser geldwerte Vorteil vom Arbeitnehmer der Lohnsteuer zu unterwerfen. Bei der Bewertung des Vorteils bestehen zwei Möglichkeiten:

1. **Fahrtenbuchmethode:** Die Bewertung kann dadurch geschehen, dass die tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs aufgeteilt werden: auf die privat gefahrenen Kilometer und auf die beruflich gefahrenen Kilometer. Dies erfordert allerdings den Nachweis der tatsächlich gefahrenen Kilometer anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs. An ein solches Fahrtenbuch werden sehr hohe Anforderungen gestellt, welche in der Praxis nur mit großem Aufwand erfüllt werden können.
2. **1 %-Regelung:** Wird kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, so wird der private Nutzungsvorteil nach den gesetzlichen Vorgaben mittels der sog. 1 %-Methode in pauschaler Weise

ermittelt. Dabei wird der Nutzungsvorteil monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs angesetzt.

Der Nachteil der 1 %-Regelung ist, dass diese pauschalierte Vorgehensweise im Einzelfall zu hohen steuerlichen Belastungen führen kann.

**i Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer nutzt als Firmenwagen einen Pkw, der nicht als Neufahrzeug, sondern als Gebrauchtwagen erworben wurde.

Auch in diesem Fall wird der Nutzungsvorteil mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs angesetzt. Ein solcher Fall wurde nun vom Bundesfinanzhof geprüft. Mit Urteil vom 13.12.2012 (Aktenzeichen VI R 51/11) hat das Gericht entschieden, dass die 1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenpreises verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Der Kläger hatte dagegen die Auffassung vertreten, dass bei Nutzung eines gebraucht erworbenen Fahrzeugs der Nutzungsvorteils mit 1 % des Fahrzeugwerts zum Zeitpunkt des Erwerbs und nicht zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs anzusetzen sei. Dies lehnte der Bundesfinanzhof aber ausdrücklich ab.

Das Gericht stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf zwei Argumente:

- » Die Bewertung des privaten Nutzungsvorteils mittels der 1 %-Regelung ist zwar eine nur grob typisierende Regelung, doch bleibt es dem Stpfl. unbenommen, die im Einzelfall genauere Fahrtenbuchmethode anzuwenden. Die 1 %-Regelung kommt somit nur alternativ zur Anwendung und

daher ist eine Typisierung, die eben nicht jeden Einzelfall genau abbilden kann, zulässig. Der St-pfl. „erkauft“ sich mit der Einfachheit der 1 %-Regelung eben auch „Bewertungsungenauigkeiten“.

- » Des Weiteren ist nach Ansicht des Gerichts zu beachten, dass der Nutzungsvorteil nicht nur das Zurverfügungstellen des Fahrzeugs selbst, sondern auch die Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten wie Kfz-Steuern, Versicherung, Reparatur- und Wartungskosten und eben auch Treibstoffkosten umfasst. Das Argument des Klägers, dass bei einem Gebrauchtwagen der Nutzungsvorteil nicht nach dem Bruttoneuwagenpreis berechnet werden kann, greife daher nicht.

► **Handlungsempfehlung:**

Sollte im Einzelfall die 1 %-Regelung zu unrealistisch hohen Werten führen, ist es empfehlenswert, ein Fahrtenbuch zu führen, obwohl der Nachweis per Fahrtenbuch mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

## 5. Neuregelung der Besteuerung von Streubesitzdividenden

Mit Urteil vom 20.10.2011 (Rechtssache C-284/09) hatte der Europäische Gerichtshof gegenüber der Bundesrepublik Deutschland entschieden, dass die deutsche Kapitalertragsteuerbelastung von Streubesitzdividenden, die an Körperschaftsteuerpflichtige Anteilseigner im EU-/EWR-Ausland gezahlt werden, als gemeinschaftsrechtswidrig einzustufen ist. Auf diesen Richterspruch wollte der deutsche Gesetzgeber zunächst mit einer Regelung zur Erstattung der Kapitalertragsteuer an qualifizierende Körperschaftsteuerpflichtige Anteilseigner im EU-/EWR-Ausland reagieren.

Nunmehr haben sich Bundestag und Bundesrat auf einen anderen Weg mit sehr viel weitreichenderen Folgen geeinigt. Vom 1.3.2013 an werden generell Dividenden und Gewinnausschüttungen, die eine Kapitalgesellschaft von einer anderen Kapitalgesellschaft erhält, dann von der Steuerfreiheit bei der Körperschaftsteuer ausgenommen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % ausmachte. Das bedeutet: Die Gewinnausschüttungen bei der empfangenden Kapitalgesellschaft unterliegen der Gewerbe- und Körperschaftsteuer, obwohl diese Erträge auch bereits bei der Beteiligungsgesellschaft selbst besteuert wurden.

Das anfangs geschilderte Problem der Diskriminierung ausländischer Gesellschaften wird damit gelöst:

- » Geht die Gewinnausschüttung an eine ausländische Gesellschaft, so wird die bei der Ausschüttung einbehaltene Kapitalertragsteuer zur endgültigen Belastung.
- » Geht die Gewinnausschüttung an eine inländische Kapitalgesellschaft, so kann zwar die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, jedoch muss

die Gewinnausschüttung dann der Besteuerung unterworfen werden.

Für Veräußerungsgewinne gilt weiterhin uneingeschränkt die Steuerfreiheit.

❗ **Hinweis:**

Keine Änderungen ergeben sich dann, wenn Beteiligungen im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehalten werden und die Erträge nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 % steuerpflichtig sind. In diesem Fall gilt auch bei Kleinbeteiligungen das Teileinkünfteverfahren.

► **Handlungsempfehlung:**

Die Neuregelung kann vor allem bei Gestaltungen mit Zwischenholdings oder Beteiligungsgesellschaften zu insgesamt sehr hohen Steuerlasten führen, da im Ergebnis eine Mehrfachbesteuerung erfolgt. In diesem Fall sollten die bestehenden Strukturen überprüft werden.

## 6. Werbungskosten aus Kapitalvermögen abziehbar

Im Grundsatz ist unter Geltung der Abgeltungsteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ein Werbungskostenabzug nicht zulässig, vielmehr sind diese mit dem Sparerpauschbetrag abgegolten. Nach dem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 17.12.2012 (Aktenzeichen 9 K 1637/10) ist der Abzug von Werbungskosten in tatsächlicher Höhe in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich. Entschieden wurde dies für einen Fall, bei dem der tarifliche Einkommensteuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % lag.

Das absolute Abzugsverbot für Werbungskosten ist nach Ansicht des Finanzgerichts jedenfalls in den Fällen verfassungswidrig, in denen der tarifliche Steuersatz bereits bei Berücksichtigung nur des Sparer-Pauschbetrags unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt und tatsächlich höhere Werbungskosten angefallen sind. Im Wege verfassungskonformer Auslegung müssten daher die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Günstigerprüfung unter Abzug der tatsächlich angefallenen Werbungskosten ermittelt werden.

► **Handlungsempfehlung:**

Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen, so dass diese Frage letztlich vom Bundesfinanzhof zu entscheiden ist. In entsprechenden Fällen sollten aber tatsächlich angefallene Werbungskosten geltend gemacht und bei einer ablehnenden Haltung der Finanzverwaltung Einspruch und mit Verweis auf das beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Alle Informationen wurden sorgfältig geprüft. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität kann dennoch keine Garantie übernommen werden.